Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1029.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossenen Fürstlich-Lippeschen souverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden. Vom $\frac{9}{17}$ten Juni 1826.

Da die Gefälle, welche dem Königlich-Preußischen Gesetze vom 26sten Mai 1818. gemäß, auf den äußeren Grenzen des Staates erhoben werden, auch mehrere in denselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Se. Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihrer in dem äußern Umfange der Preußischen Staaten eingeschlossenen souverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt; und es ist darauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile nachstehender Vertrag verabredet und, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden:

Erster Artikel.

Der Betrag des aus den Königlich-Preußischen Kassen, in Bezug auf die Verbrauchssteuer, nach gegenwärtigem Vertrage an Sr. Durchlaucht den Fürsten zur Lippe zu überweisenden Einkommens soll von drei zu drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige Königlich-Preußischer Seits vorzulegende letztdreijährige Rein-Ertrag desselben bei den Königlichen Zoll- und Steuerämtern in den drei westlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Sr. Durchlaucht des Fürsten zur Lippe daran nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten drei Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung der ein-

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten November 1826.)

eingeschlossenen souverainen Fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dermaligen Erhebungs-Rolle unter den Eingangsabgaben mitbegriffen ist, für die Dauer des gegenwärtig in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Verhältnisses angenommen, daß die Verbrauchssteuer fünf Achtel des Einkommens an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zusammengenommen betrage.

Zweiter Artikel.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im ersten Artikel, ist die Summe, welche Se. Fürstliche Durchlaucht für den Zeitraum vom 1sten Januar 1825. bis 31sten Dezember 1827. erheben lassen werden, auf Zweihundert Sieben und Sechszig Thaler 18 Sgr. 2 Pf. Kurant jährlich festgesetzt, welche, soweit sie bei Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages fällig seyn wird, binnen vier Wochen nach dem dato derselben, für die Zukunft aber in gleichen Quartal-Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit Sechsund Sechszig Thaler 27 Sgr. ½ Pf. Kurant, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg zur Verfügung Sr. Durchlaucht bereit stehen soll.

Für die in den Jahren bis 1825. ausschließlich aus den mehrerwähnten Enklaven erhobene Verbrauchssteuer wird Königlich-Preußischer Seits, wiewohl ohne Zugeständniß rechtlicher Verbindlichkeit, eine Aversional-Vergütung von Achthundert Fünf und Dreißig Thalern Funfzehn Silbergroschen Kurant bewilligt, über welche binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung dieses Vertrages bei der Königlichen General-Staatskasse zu Berlin von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe verfügt werden kann.

Dritter Artikel.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Preußischen Zoll-Linie an der äußern Grenze des Staats belegenen Königlich-Preußischen und Fürstlich-Lippeschen Landen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Vierter Artikel.

Wenn, in Folge des vorstehenden Artikels, auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königlich-Preußischen oder Fürstlich-Lippeschen Gebiete innerhalb der Preußischen Zoll-Linie mit besondern Verbrauchssteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, völlig freien Umlauf haben sollen; so ist dazu erforderlich, daß jene besondere Verbrauchssteuern im Fürstlich-

Lip-

Lippeschen Gebiete des erwähnten Bezirks auf völlig gleichen Fuß mit den Preußischen gesetzt und mittelst gleich strenger Kontrolle wirklich erhoben, zugleich auch in keinem Falle durch zugestandene Rückvergütungen bei der Ausfuhr oder sonst an ihrer Wirkung geschwächt werden.

Fünfter Artikel.

Für jetzt und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Industrie- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Enklaven, verpflichten Sich Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, hinsichtlich der dortigen Branntwein-, Bier- und Essig-Fabrikation, so wie auch unter den im 9ten Artikel enthaltenen Modifikationen der Salz-Konsumtion, die letztgedachten drei Bestimmungen des vorstehenden Artikels unmittelbar nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zur Ausführung bringen zu lassen.

Sechster Artikel.

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen gestatten, daß die Königlichen Steuerbeamten durch Revision der in den Enklaven befindlichen Branntweinbrennereien und Bier- auch Essigbrauereien, so wie durch Einsicht der hierauf bezüglichen Heberegister und Kontrollen der Fürstlichen Hebestellen von der richtigen Ausführung der nach vorstehendem Artikel dort einzuführenden Preußischen Maisch- und Braumalz-Steuer-Gesetze jederzeit persönlich nähere Ueberzeugung nehmen können.

Die mit diesem Dienste in den Enklaven beauftragten Steuerbeamten werden zwar von Seiner Majestät dem Könige von Preußen angestellt, besoldet und uniformirt; doch sollen sie für die Dauer ihrer Anstellung in den Enklaven, beiden Landesherren den erforderlichen Diensteid leisten, und das Königlich-Preußische und Fürstlich-Lippesche Wappen vereint auf der Kopfbedeckung tragen.

Siebenter Artikel.

Der gesammte Ertrag der Maisch- und Braumalz-Steuer in der Königlich-Preußischen Provinz Westphalen und den von selbiger umschlossenen Fürstlich-Lippeschen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen, soll vermittelst einer nach der Seelenzahl der Provinz Westphalen und der gedachten Enklaven aufzustellenden Antheils-Berechnung zwischen beiden Gouvernements in der Art zur Theilung kommen, daß das Netto-Einkommen in beiden Gebietstheilen jährlich gegenseitig vorgelegt und nach der Volksmenge durch Vergütung des Minus in der einen oder der andern Kasse ausgeglichen werde.

Achter Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen in den Enklaven Lipperode, Cappel und Grevenhagen keine Vermehrung der Zahl der daselbst bis zum Tage des Abschlusses dieses Vertrages bereits bestandenen fünf Branntweinbrennereien, so wie der Bier- auch Essigbrauereien gestatten, es sey denn, daß das Gut, auf

 wel-

welchem eine solche gelegt werden soll, mindestens einen Grundwerth von Funfzehntausend Thalern habe.

Neunter Artikel.

In Bezug auf den Salzverkehr kann die durch den dritten Artikel im Allgemeinen stipulirte Freiheit nur in sofern Statt finden, als von den Enklaven jährlich eine Quantität von 16 Pfund Salz pro Kopf der dortigen Bevölkerung auf der Königlichen Saline zu Westernkotten wirklich genommen, abgeholt und bezahlt werden wird. Dagegen wird Preußischer Seits die ebengedachte Quantität zum Fabrikationspreise, also für jetzt zu 7 Rthlr. 20 Sgr. für die Tonne zu 400 Preußischen Pfunden, verabfolgt werden und nur für etwanigen Mehrbedarf der höhere Faktoreipreis eintreten. Den Einwohnern der Enklave Grevenhagen ist gestattet, die vorbemerkte Salzquantität nach ihrer Konvenienz, Statt zu Westernkotten, auf der ihnen näher belegenen Salzdebitstelle zu Driburg zu empfangen, wogegen sie aber den am letztern Orte sich höher stellenden, für jetzt 8 Rthlr. 22½ Sgr. für die Tonne von 400 Pfund betragenden, selbst kostenden Preis sich gefallen lassen müssen.

Zehnter Artikel.

Beide Landesherren werden in den zur Sicherung Ihrer Landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den Königlichen Zollbedienten bei den Fürstlichen Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, sobald sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen endlich alle entweder durch die Königlichen Zoll- und Steuerbeamten in den Enklaven entdeckte oder sonst zur Kenntniß der Fürstlichen Behörde gelangende Verletzungen der in der Königlichen Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. oder den spätern, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften vor Ihren Gerichten, sofern selbige nach allgemeinen Grundsätzen dazu kompetent seyn werden, untersuchen und nach Vorschrift der erwähnten Gesetze, welche Ihren Gerichten deshalb zur Beachtung zugefertigt und bei den Unterthanen der Enklaven als publizirt und bekannt vorausgesetzt werden sollen, bestrafen lassen. Die Geldstrafen, auf welche die Fürstlichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen dem Fürstlichen Fiskus, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, lediglich anheim.

Eilfter Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihres Siegels, unterzeichnet.

So geschehen Detmold den 9ten und Minden den 17ten Juni 1826.

(L. S.) Dr. Karl Wilhelm Koppe,
Königl. Preuß. Regierungsrath
und mehrerer Orden Ritter.

(L. S.) Friedrich Petri,
Fürstl. Lippescher Regierungsrath.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 29sten Juli und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe am 22sten August d. J. ratifizirt worden und die gegenseitige Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 8ten September 1826. Statt gefunden.

(No. 1030.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten September 1826., betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Niederlausitz.

Auf Ihre Anzeige vom 31sten v. M. will Ich Meine wegen Aufhebung des Pfarrzwanges in der Oberlausitz am 4ten September v. J. an Sie erlassene Order auch auf die Niederlausitz ausdehnen.

Berlin, den 15ten September 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

(No. 1031.) Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen. Vom 8ten Oktober 1826.

Diese C.O. ist nicht ~~[illegible]~~ die [illegible] u. d. Nießbrauch an Grundstücken ausgedehnt, deren Eigenthümer für Steuerstrafen verhaftet, aber außer Landes sind [illegible] Land [illegible] [illegible] haben, [illegible] die Strafe eingezogen werden kann. — [illegible] 14 Oktbr 1829 [illegible]

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 10ten April d. J. zu bestimmen geruhet:

> daß zur Einziehung von Geldbußen für Steuer-Defraudationen niemals Subhastationen von Grundstücken extrahirt, sondern in diesem Falle die Geldbußen allemal in Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden sollen.

Sämmtliche Gerichts- und Steuerbehörden haben sich auf das Genaueste danach zu achten.

Berlin, den 8ten Oktober 1826.

Das Staatsministerium.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
von Altenstein. von Schuckmann. Graf von Lottum. von Hake.
Graf von Danckelmann. von Motz.

(No. 1032.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Oktober 1826., wegen Erhebung der Kanalgefälle vom Flößholze bei den Bielawer, Gromader, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen.

Auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 15ten v. M., will Ich die Bestimmung zu 3. im Tarif zur Erhebung der Kanalgefälle bei den Bilawer, Gromader, Bromberger Stadt- und Bromberger Kanal-Schleusen vom 16ten September 1822., wonach von jedem Stücke Flößholz, ohne Unterschied, für jede Schleuse eine Abgabe von „acht Pfennigen" erlegt werden soll, hierdurch dahin modifiziren, daß an Schleusengeld für jedes Stück Bauholz und bei jeder Schleuse erhoben werden:

a) von dem extrastarken Bauholze über 40 Fuß Länge, acht Pfennige,

b) von dem ordinairen starken und Mittel-Bauholze bis 40 Fuß lang, imgleichen von Sageblöcken, drei Pfennige, und

c) von dem kleinen Bauholze und Bohlstämmen, einen Pfennig.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wegen der Ausführung und Befolgung derselben, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 21sten Oktober 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

(No. 1033.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Oktober 1826., durch welche der Landespolizei-Behörde für diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28sten Oktober 1810., wegen der Mühlengerechtigkeit, Anwendung findet, die Befugniß und Verpflichtung beigelegt wird, den Bau und die Veränderung einer auf fremde Mahlgäste berechneten Mühle zu versagen.

Die landespolizeiliche Befugniß zur Beschränkung neuer Mühlen-Anlagen, ist im §. 8. des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810., durch welches der Mahlzwang aufgehoben worden, bereits enthalten. Ich will jedoch, mit Rücksicht auf die in Beziehung auf das Mühlenwesen gemachten Anträge der Provinzialstände der Mark Brandenburg und Pommerns, nach dem Gutachten des Staatsministeriums, hierdurch noch besonders festsetzen:

daß die Landespolizei-Behörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das eigene Bedürfniß des Eigenthümers derselben, es sey ein Gutsherr, eine Korporation, oder eine Gemeine, beschränkt, sondern gleichzeitig, oder ausschließlich auf fremde Mahl-Gäste berechnet ist, zu versagen befugt und verpflichtet seyn soll, wenn die vor der Ertheilung der Genehmigung jederzeit zu veranlassende polizeiliche Ermittelung ergiebt, daß die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfniß der Anwohner vollständig zu befriedigen.

Die gegenwärtige Bestimmung bezieht sich übrigens nur auf diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28sten Oktober 1810. gesetzliche Kraft hat, mithin weder auf die Landestheile der Provinz Preußen, für welche das Gesetz vom 29sten März 1808. ergangen ist, noch auf die seit 1814. mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortschaften, in welchen es bei den daselbst bestehenden Vorschriften verbleibt. Das Staatsministerium hat diesen Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23sten Oktober 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.